

Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Kooperationsraum Borken I Stand: 17. Oktober 2024

Einleitung

Die Grundlage der Kooperationsvereinbarung bilden die von der Kreissynode am 02.02.2024 beschlossenen „Leitlinien für die verbindliche Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken“. Ziel der verbindlichen Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen ist es, den pastoralen Dienst und die kirchlichen Handlungsfelder gemeinschaftlich für die Zukunft abzusichern. Die Kooperationsvereinbarung regelt transparent die Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden.

§ 1 Kooperationsraum

- (1) Der Kooperationsraum Borken I umfasst folgende Kirchengemeinden:
- Evangelische Christus-Kirchengemeinde Ahaus
 - Evangelische Kirchengemeinde Gronau
 - Evangelische Kirchengemeinde Oeding-Stadtlohn-Vreden

Die oben genannten Kirchengemeinden bilden einen Kooperationsraum und arbeiten nach Maßgabe dieser Kooperationsvereinbarung zusammen.

- (2) Die beteiligten Presbyterien der Kirchengemeinden im Kooperationsraum bilden einen gemeinsamen Lenkungskreis und entsenden Mitglieder in diesen. Er fördert, stärkt und begleitet im Auftrag der Presbyterien die Kooperation inhaltlich und konzeptionell. Ziel ist dabei eine ressourcenorientierte Sicherstellung einer gemeinsamen pastoralen Versorgung.

§ 2 Verbindliche Zusammenarbeit

- (1) Die Kirchengemeinden in den Kooperationsräumen stimmen verbindlich miteinander die pastorale Arbeit ab und entwickeln gemeinsam ein Konzept für die Organisation der gemeindlichen Arbeit und des pastoralen Dienstes. Dies geschieht unter Berücksichtigung des landeskirchlichen Aufgabenplaners. Das dort zugrunde gelegte Terminstundenmodell ist zur Erstellung einer Anlage zur Dienstanweisung bzw. einer Stellenbeschreibung zu nutzen.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung enthält Regelungen für die Besetzung von Pfarrstellen und von Interprofessionellen Pastoralteams (IPT: Pfarrstellen sowie privatrechtliche Arbeitsverhältnisse). Sie regelt die Zusammenarbeit der IPTs und die Finanzplanung für pastorale Aufgabenbereiche.
- (3) Darüber hinaus kann sie die Zusammenarbeit in Bezug auf eine aufeinander abgestimmte Personalplanung z.B. in den Bereichen Gemeindebüro, Kirchenmusik, Küster- und Hausmeisterdienste regeln, eine aufeinander abgestimmte Gebäudeplanung beschreiben und weitere im Kooperationsraum identifizierte relevante kirchliche Themen kennzeichnen.
- (4) Die Verantwortung für die Kooperationsvereinbarungen und deren Umsetzung liegt bei den Presbyterien der je beteiligten Kirchengemeinden. Sie können sich in diesem Veränderungsprozess beraten lassen. Die Kosten für Beratung werden beim Kreissynodalvorstand beantragt und in der Regel vom Kirchenkreis übernommen.

- (5) Ziel der Kooperationsvereinbarungen sind tragfähige Beschlüsse, die gewährleisten, dass die pastorale Arbeit im Kooperationsraum auch in Zukunft abgesichert ist.
- (6) Auf dieser Grundlage treffen die zum Kooperationsraum Borken I gehörenden Kirchengemeinden folgende Vereinbarungen:
1. Urlaubs- und Krankheitsvertretung bei Kasualien (Taufen, Trauungen, Beerdigungen) und Gottesdiensten
 2. Jährlich ein gemeinsamer Gemeindetag mit Gottesdienst
 3. Gastpredigten
 4. Gastbesuche in Gruppen und Kreisen

Angesichts der Entfernungen zwischen und innerhalb unserer Gemeinden ist es noch sinnvoll, der ortsbezogenen Arbeit den Vorrang gegenüber der ortsübergreifenden Arbeit im Kooperationsraum zu geben. Wir gehen den Weg von Subsidiarität (lat. Subsidium = Hilfe, Beistand) und Regiolokalität (lokale Verwurzelung mit Blick und Verantwortung für die Region) hin zu wachsender Kooperation im Sinne gemeinsamer Verantwortung für das Gemeindeleben im Kooperationsraum Borken I.

§ 3 Gremien

Lenkungskreis

- (1) Die Mitglieder des Lenkungskreises werden von den beteiligten Presbyterien entsandt und mit einem Mandat versehen. Der Lenkungskreis besteht in der Regel aus einer Pfarrperson bzw. einer im IPT privatrechtlich beschäftigten Person und zwei ehrenamtlichen Presbyter:innen jeweils aus den beteiligten Kirchengemeinden.
- (2) Der Lenkungskreis wird alle vier Jahre nach Abschluss der turnusmäßigen Presbyteriumswahlen neu gebildet.
- (3) Der Lenkungskreis wählt aus seiner Mitte für 4 Jahre einen Sprecher/eine Sprecherin und eine Stellvertretung. Für die Einladung, die Durchführung der Sitzungen und die Beschlussfassung des Lenkungskreises gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für die Sitzungen der Presbyterien sinngemäß. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die den Mitgliedern des Lenkungskreises und den Vorsitzenden der Presbyterien zugeleitet werden.
- (4) Der Lenkungskreis trifft sich in der Regel 4-mal im Jahr, bei strukturellen und inhaltlichen Bedarfen kann er auch häufiger einberufen werden.
- (5) Der Lenkungskreis hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der pastoralen und gemeindlichen Arbeit zwischen den Vereinbarungspartnern zu fördern, Konzepte für ihre Gestaltung zu entwickeln und den Presbyterien entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Er bereitet Beschlussvorschläge für die Presbyterien der Kirchengemeinden vor.
- (6) Der Lenkungskreis kann in Abstimmung mit den Vorsitzenden der Presbyterien zu gemeinsamen Zusammenkünften der Presbyterien in der Regel mindestens 1-mal im Jahr und bei Bedarf einladen, um die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden zu fördern, gemeinsame Perspektiven zu entwickeln und den Kooperationsprozess zu fördern und räumliche Distanzen zu überwinden.

- (7) Der Lenkungskreis evaluiert die laufende Aufgabenbearbeitung in den vereinbarten Kooperationsfeldern und bereitet ggf. notwendige Änderungen der Kooperationsstrukturen und -vereinbarungen zur Beratung und Beschlussfassung in den Presbyterien der Kooperationsgemeinden vor.
- (8) Die Lenkungskreise können eine externe Moderation und Begleitung einfordern. Die anfallenden Kosten trägt der Kirchenkreis.

Presbyterien im Kooperationsraum

- (1) Die Verantwortung für die Kooperationsvereinbarungen und deren Umsetzung liegt bei den Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden. Die Kooperationsgemeinden bleiben jeweils individuell rechtlich selbständige kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts mit den eigenen Rechten und Pflichten im Rahmen der geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW). Sie regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der gemeindlich-presbyterialen Ordnung selbstständig.
- (2) Die gleichlautend gefassten Beschlüsse der beteiligten Kirchengemeinden im Kooperationsraum sowie die Kooperationsvereinbarung sind die Grundlage für die Zusammenarbeit im gesamten Kooperationsraum.
- (3) Die damit verbundene Verbindlichkeit schafft die Grundlage für Personalentscheidungen, Zusammenarbeit in kirchlichen Handlungsfeldern, konzeptionelle Entscheidungen und für Entscheidungen in Bezug auf den Einsatz der Finanzen der Kirchengemeinden.
- (4) Die Presbyterien übernehmen damit die Verantwortung, im Rahmen der Kooperationsvereinbarung die Organisation der pastoralen Versorgung in Zukunft abzusichern. Die Entscheidungen müssen den jeweils geltenden durch die Kreissynode sowie der Landessynode beschlossenen Rahmenbedingungen entsprechen.

§ 4 Kostenregelung

Für die aus der Zusammenarbeit entstehenden Kosten (Sachkosten und Personalkosten) und die Kosten, die durch die Arbeit der durch diese Vereinbarung gebildeten Gremien entstehen, wird eine Regelung erarbeitet werden, sobald die Notwendigkeit dafür gegeben ist oder der Wunsch einer der drei Kooperationsgemeinden dafür geäußert wird.

§ 5 Änderung und Kündigung der Kooperationsvereinbarung

Vor Änderungen und Kündigungen dieser Kooperationsvereinbarung sowie deren Aufhebung soll der Kreissynodalvorstand beratend beteiligt werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand am 01.04.2025 in Kraft. Sie soll nach zwei Jahren überprüft und, falls notwendig, verändert werden.

*Unterschrift und Siegel aller beteiligten Kirchengemeinden
(für jede Gemeinde der/die Vorsitzende und zwei Presbyteriumsmitglieder)*